

## Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Espelkamp vom 25.03.2015

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zuständigkeiten	1
§ 3 Stimmbezirk	2
§ 4 Abstimmberechtigung	2
§ 5 Abstimmungsverzeichnis	2
§ 6 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten	3
§ 7 Bekanntmachung	3
§ 8 Informationsblatt (Abstimmungsinformationen)	3
§ 9 Stimmzettel	4
§ 10 Stimmabgabe	4
§ 11 Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe	4
§ 12 Stimmzählung	5
§ 13 Öffentlichkeit	6
§ 14 Vorläufiges Ergebnis	6
§ 15 Feststellung des Ergebnisses	6
§ 15a Vernichtung der Abstimmungsunterlagen	6
§ 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung	6
§ 17 Funktionsbeschreibungen	7
§ 18 Inkrafttreten	7

### Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Stadt Espelkamp am 25.03.2015 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Espelkamp (Abstimmungsgebiet).
- (2) Die Abstimmung findet ausschließlich per Briefabstimmung statt.

### § 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat bestimmt den Tag und die Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbrief bei der Stadt Espelkamp eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids, Stichtag).
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (3) Der Bürgermeister bildet für den Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und mind. drei Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Der Bürgermeister oder der Abstimmungsvorstand kann weitere Helfer, insbesondere zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids, berufen. Die Helfer wirken bei Entscheidungen des Abstimmungsvorstandes nicht mit.

- (4) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und die weiteren Helfer üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden. Ihnen kann für ihre Tätigkeit ein Erfrischungsgeld gewährt werden.

### **§ 3 Stimmbezirk**

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Espelkamp. Der Bürgermeister kann das Abstimmungsgebiet in mehrere Stimmbezirke einteilen.

### **§ 4 Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids das aktive Wahlrecht im Sinne des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz NRW/KWahlG NRW) in der jeweils geltenden Fassung besitzt.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
- a) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  - b) wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

### **§ 5 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsverzeichnis, aufgeteilt nach Stimmbezirken, geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (2) Jeder Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Espelkamp im Rathaus der Stadt Espelkamp die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraums nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

## **§ 6 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind über den Gegenstand des Bürgerentscheids, die Regeln für die Teilnahme an der Abstimmung sowie den Abstimmungstag.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
  - b) die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung erhält der Abstimmungsberechtigte zugleich
  - ein Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung,
  - den Stimmzettel,
  - den Stimmzettelumschlag,
  - den Stimmschein und
  - den Stimmbrief

## **§ 7 Bekanntmachung**

Spätestens am 24. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids macht der Bürgermeister nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt:

1. den Tag des Bürgerentscheids mit Angabe der Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbrief bei ihm eingegangen sein muss
2. den Text der zur Entscheidung stehenden Frage bzw. bei einem Stichentscheid den Text der zur Entscheidung stehenden Fragen sowie den Text der vom Rat beschlossenen Stichfrage,
3. wo, wie lange und zu welchen Zeiten Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis genommen werden kann,
4. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann
5. dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, mit der entsprechenden Benachrichtigung die Unterlagen für die Abstimmung per Brief zugesandt werden.

## **§ 8 Informationsblatt (Abstimmungsinformationen)**

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift „Abstimmungsinformationen der Stadt Espelkamp zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu dem der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen und der Stichfrage in der gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 geltenden Reihenfolge.
- (2) Das Informationsblatt enthält in folgender Reihenfolge:
  - 1) Eine Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Gegenstand des Bürgerentscheides, den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief.
  - 2) Die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Im Falle eines Stichentscheides gilt § 9 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
  - 3) Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl des Rates.
  - 4) Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die sich bei der Abstimmung über das Bürgerbegehren enthalten haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl des Rates.
  - 5) Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl des Rates.

- 6) Eine kurze sachliche Begründung der Stimmempfehlung des Bürgermeisters.
  - 7) Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 6).
- Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, so dürfen die Textbeiträge jeweils eine Länge von einer DIN A 4-Seite (Schriftart Arial, Mindestgröße 12) nicht überschreiten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Verkleinerung des Formates (z. B. auf DIN A 5) aus technischen Gründen erforderlich sein kann. Über diese Begrenzung hinausgehende Textteile werden nicht in das Informationsblatt übernommen.
- Der Bürgermeister kann die im Informationsblatt gemäß Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 darzustellenden Begründungen, die ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen enthalten, streichen. In diesen Fällen werden die jeweiligen Verfasser umgehend informiert.
- (4) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Ziffern 2 bis 7 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen und des Bürgermeisters sind auf ihren Wunsch aufzunehmen; Reihenfolge und Umfang richten sich in dem Fall nach Absatz 2 und 3 entsprechend.
  - (5) Im Falle eines Stichentscheids richtet sich die Reihenfolge der gemäß Absatz 2 Ziffer 3 bis 5 darzustellenden Stellungnahmen der Fraktionen allein nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl zur letzten Wahl des Rates.
  - (6) Die gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 Beteiligten können einvernehmlich Abweichungen in Inhalt und Form des Informationsblattes vereinbaren.
  - (7) Das Informationsblatt wird auch auf der Internetseite der Stadt Espelkamp [www.espelkamp.de](http://www.espelkamp.de) veröffentlicht.

## **§ 9 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.
- (2) Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in der Reihenfolge der Anzahl der im Rahmen des Bürgerbegehrens gesammelten Unterschriften sowie darunter die Stichfrage; sofern eine Frage im Rahmen eines Ratsbürgerentscheides formuliert ist, steht diese an erster Stelle. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welchen der Bürgerentscheide sie vorzieht für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

## **§ 10 Stimmabgabe**

- (1) Der Abstimmende hat für jede zu entscheidende Frage eine Stimme. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

- (2) Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Stimmbrief
  - a) seinen Stimmschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis zu dem festgelegten Zeitpunkt bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden.
- (3) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

### **§ 11 Prüfung der Gültigkeit der Stimmabgabe**

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe den Stimmbrief und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe. Im Falle der Gültigkeit wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Abstimmurne eingeworfen und der Stimmschein gesammelt.
- (2) Stimmbriefe sind zurückzuweisen, wenn
  - a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  - b) dem Stimmbrief kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  - c) dem Stimmbrief kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
  - d) weder der Stimmbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  - e) der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  - f) kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
  - g) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
  - h) der Stimmbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
- (3) Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Diese Stimmbriefe sind wieder zu verschließen und werden gesondert gesammelt.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.
- (5) Anhand der Zahl der eingenommenen gültigen Stimmscheine wird die Zahl der zugelassenen Abstimmberechtigten festgestellt.

### **§ 12 Stimmenzählung**

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der eingenommenen Stimmscheine mit der Zahl der in der Abstimmurne befindlichen Stimmzettelumschläge zu vergleichen.

- (3) Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in die Abstimmurne geworfen. Enthält ein Stimmzettelumschlag zwei oder mehr Stimmzettel, so gelten diese als ein Stimmzettel und werden zusammengeheftet. Laute die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; anderenfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten. Der Beschluss darüber ist auf der Rückseite des Stimmzettels zu vermerken. Die Gesamtzahl der in der Urne befindlichen gültigen und ungültigen Stimmzettel ist zu ermitteln und gilt als Zahl der Abstimmenden.
- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - a) nicht amtlich hergestellt ist,
  - b) keine Kennzeichnung enthält,
  - c) den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  - d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (5) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.
- (6) Über die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 13 Öffentlichkeit**

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

### **§ 14 Vorläufiges Ergebnis**

Der Bürgermeister stellt im Anschluss an die Stimmenzählung das vorläufige Ergebnis fest.

### **§ 15 Feststellung des Ergebnisses**

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander zu vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheides maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt.

### **§ 15a Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis ist nach Ablauf von 6 Monaten, die übrigen Abstimmungsunterlagen nach Ablauf von 2 Jahren nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids zu vernichten.
- (2) Der Bürgermeister kann mit Rücksicht auf ein schwebendes gerichtliches Verfahren eine Verlängerung der Fristen anordnen.

## **§ 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

- (1) Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11, 12 Abs.1,2 und 4, 13 bis 18, 49 bis 60, 81 bis 83.
- (2) Die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 17 Funktionsbeschreibungen**

Die Funktionsbeschreibungen dieser Satzung werden in Anlehnung an § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.02.2013 außer Kraft.

Inkrafttreten: 07.05.2015